

Markt Altomünster



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Altomünster (Bestattungsgebührensatzung)

vom 06.12.2021

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt der

Markt Altomünster

folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Altomünster (Bestattungsgebührensatzung)

vom 06.12.2021

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Der Markt Altomünster erhebt für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung Gebühren für
 - a) die Benutzung des Leichenhauses (Leichenhausbenutzungsgebühr)
 - b) die Dauer der Grabnutzung (Grabnutzungsgebühr).
- (2) Für Leistungen, für die keine Gebühren vorgesehen sind, können entsprechende Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Zahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Leichenhausbenutzungsgebühr mit der Vollendung der Leistungen des Marktes Altomünster, die bei der Benutzung erbracht werden.
- b) bei der Grabnutzungsgebühr mit der Begründung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes für dessen Dauer.

§ 4 Vorauszahlungen

Der Markt Altomünster ist berechtigt Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld zu erheben.

§ 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet,

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für den ersten Tag | 249,- € |
| b) für jeden weiteren Tag | 124,- € |

§ 7 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr wird für die Dauer des Nutzungsrechtes erhoben.

(2) Diese beträgt für die

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Familiengrabstätte | 2.655,- € |
| b) Einzelgrabstätte | 1.943,- € |
| c) Urnengrabstätte | 1.395,- € |
| d) Urnengrabfächer | 1.363,- € |

(3) Wird in einem Grab eine weitere Bestattung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilig eine weitere Grabnutzungsgebühr zu entrichten.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Für Grabnutzungsberechtigte, von denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung eine Grabnutzungsgebühr und eine Friedhofspflegegebühr erhoben wurde, entfällt zukünftig die Friedhofspflegegebühr. Der Grabnutzungsberechtigte erhält für die Dauer des vormals erworbenen Grabnutzungsrechtes einen neuen Gebührenbescheid nach den ab dem 01.01.2022 geltenden Gebührensätzen. Die bisher bezahlte Grabnutzungsgebühr und die bisher bezahlten Friedhofspflegegebühren werden verrechnet.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, den ab 01.01.2022 berechneten Restbetrag für das Grabnutzungsrecht in jährlichen Raten - entsprechend der Friedhofspflegegebühr - zu bezahlen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung des Marktes Altomünster (Bestattungsgebührensatzung) vom 17.12.2009 außer Kraft.

Altomünster, den 07.12.2021

Markt Altomünster

Michael Reiter
(1. Bürgermeister)

